

RS Vwgh 1988/2/29 88/12/0028

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.02.1988

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

72/01 Hochschulorganisation

Norm

AVG §56;

UOG 1975 §35 Abs5;

UOG 1975 §37 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/12/0199 E 29. Juni 1987 RS 3

Stammrechtssatz

Die erforderliche Einsetzung der besonderen Habilitationskommission durch den BMfWuF stellt einen Verfahrensschritt dar, der zwar den einzusetzenden Mitgliedern gegenüber, nicht aber gegenüber dem Habilitationswerber, in Bescheidform zu ergehen hat. Wenn auch im Gesetz im Zusammenhang mit der Einsetzung der besonderen Habilitationskommission eine dem § 35 Abs 5 UOG vergleichbare Bestimmung fehlt, liegt es wohl im Sinne des Gesetzes, dem Habilitationswerber die Zusammensetzung dieser Kommission formlos bekannt zu geben.

Schlagworte

Bescheidcharakter Bescheidbegriff Bejahung des Bescheidcharakters Bescheidbegriff Mangelnder Bescheidcharakter
Belehrungen Mitteilungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988120028.X01

Im RIS seit

22.02.2007

Zuletzt aktualisiert am

26.06.2017

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>